



**SVD-Verk/E-6**

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

**Antrag**

- auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen für \_\_\_\_\_ Omnibusse
- auf Ausstellung von \_\_\_\_\_ weiteren Abschriften einer bereits erteilten EU-Gemeinschaftslizenz

**Antragsteller/in**

Familien-/Nach- und Vorname des Gewerbeinhabers oder Firmenname	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ FN _____ E-Mail _____
Derzeitiger Konzessionsumfang	<input type="checkbox"/> Mietwagen-Gewerbe <input type="checkbox"/> Ausflugswagen-Gewerbe mit _____ Omnibussen
Genauer Standort der Gewerbeberechtigung	_____

**Gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in (Verkehrsleiter/in)**

Name	Familien-/Nachname _____	
	Vorname _____ Titel _____	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum		Geburtsort _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____	

**Bitte Informationen auf der Rückseite beachten!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

## Behördliche Anmerkungen:

1. **Für jede Gewerbeberechtigung (Konzession) ist der Antrag auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz gesondert einzureichen.** Ist jemand im Besitz mehrerer Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, muss daher für jede dieser Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) die angestrebte EU-Gemeinschaftslizenz auch gesondert beantragt werden. Umfasst eine Gewerbeberechtigung (Konzession) mehrere Omnibusse, die im grenzüberschreitenden Personenverkehr eingesetzt werden, ist für diese Anzahl der Omnibusse die entsprechende Anzahl der beglaubigten Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz zu beantragen.
2. Es können **nicht mehr beglaubigte Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz beantragt und ausgestellt werden als der Konzessionsumfang zulässt.**
3. Die EU-Gemeinschaftslizenz kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für den **Konzessionsinhaber oder genehmigten Pächter und für den rechtmäßigen Standort**, der auf dem Gewerbeschein eingetragen ist, ausgestellt werden. Wurde nach Erteilung der Konzession der Standort verlegt, oder ist eine Änderung der Bezeichnung der Standortadresse durch die Gemeinde erfolgt, muss diese **vor Einreichung des Antrages von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zur Kenntnis genommen worden sein** bzw. auf dem Gewerbeschein eingetragen sein.
4. Gemäß Art. 3a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 wird die EU-Gemeinschaftslizenz auf den Namen des Unternehmers ausgestellt. Sie darf von diesem nicht an Dritte übertragen werden. Eine beglaubigte Abschrift der EU-Gemeinschaftslizenz muss im Fahrzeug mitgeführt werden und ist dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen. Das Original der EU-Gemeinschaftslizenz soll am Standort aufbewahrt werden.
5. Die Gemeinschaftslizenz gilt für die Dauer von 5 Jahren und wird auf Antrag neu ausgestellt.
6. **Dem Antrag auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz ist der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß dem(n) angeschlossenen Formular(en) unbedingt anzuschließen!**

Die von Ihnen eingegeben Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm)

## Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)  
Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88;  
E-Mail: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)